

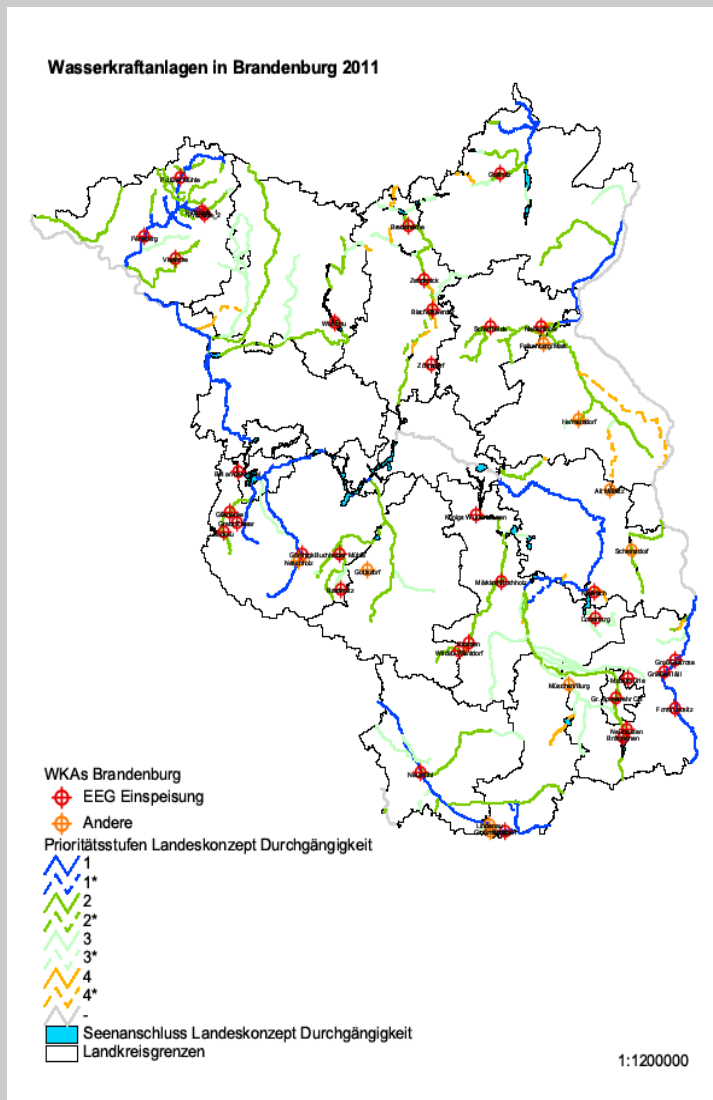
## besondere Konfliktsituation in Brandenburg?

Prioritäten bei Wasserkraft und Durchgängigkeit liegen auf denselben Gewässern

Ein Ausweichen der Wasserkraft auf andere Gewässer (künstliche, Känäle) macht keinen Sinn (kein Volumen, kein Gefälle)

Haben wir irgendwelche Möglichkeiten, wo es vielleicht doch irgendwie geht?

- Schaufelradkraftwerke?



1. Wir haben in aller Regel keine ökologisch fundierten Voruntersuchungen der Anlagenwirkungen: **Wir testen die Anlagen im Gewässer!**
2. 30.000 - 50.000 Euro pro Anlage notwendig für Bewertung der Fischdurchgängigkeit (ca. 50 Anlagen in Brandenburg)
3. Keine Aussagen über kumulative Wirkung von Wasserkraftanlagen
4. Wir haben keine solide Aussagequalität für den Anteil der WKA am Aalrückgang
5. Sublethale Schädigungen? Gibt es nur ganz wenige Ansätze
6. Monitoringpunkte für die Biologie nur sehr eingeschränkt vorhanden
7. FIBS-Verfahren taugt nicht für die Bewertung von WKAs
8. WHG 35 (2) wird de facto nicht vollzogen
9. Kleinwasserkraft ist klimapolitisch irrelevant

- 1. Wir bekommen ständig Anträge für Wasserkraftanlagen auf den Tisch**
- 2. Die weitaus meisten Anlagen haben weit unter 100 kW Leistung in Brandenburg: 3,9 MW Summe Anlagen > 100KW und 0,4 MW Summe Anlagen < 100 KW; eine Windkraftanlage liegt bei 2-6 MW**
- 3. Ganze Stäbe von Personal werden über Monate immer wieder mit z.B. Anträgen zur Erhöhung von 1 auf 3 KW Leistung beschäftigt und das in Zeiten des Personalabbaus**
- 4. Nach der Genehmigung werden die Anlagen nicht mehr überprüft**
- 5. Es gibt dann z. Zt. keine reale Möglichkeit, deren Wirkungen aus Sicht der Ziele der WRRL einzuschätzen**
- 6. Aussage und UBA/BfN aus 2011: Eher erst ab 100 kW Leistung sinnvoll**
- 7. Energiestrategie 2030 Brandenburg**

# Wo müssen wir hin?

- **Zuerst ist § 35 Abs. 2 bzw. ggf. § 34 Abs. 2 WHG überhaupt erst einmal durchzusetzen bevor man über neue Anlagen nachdenken kann (Vollzugsdefizit!)**
- **Alte und insbesondere neue Anlagen müssen zuerst den Nachweis bringen, dass ihr Schadwirkungen das Verschlechterungsverbot von WRRL und Natura 2000 einhalten (inklusive kumulative Effekte und sublethale Schädigungen);**
- **Brandenburger Prioritätenkonzept Durchgängigkeit durchsetzen**
- **Entlastung der Behördenressourcen von für Klimaschutz irrelevanten WKAs (keine Förderung der kleinen Wasserkraft mehr)**
- **Gibt es überhaupt Gewässer, wo wir in Brandenburg eine sinnvolle Lösung finden können, wo sich Wasserkraft und Gewässerschutz verbinden lassen? Die Abwägung nach WHG § 31 Abs. 2 Nr. 4 (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen), ob das gleiche „Energiegewinnungsziel“ nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann, lässt in Brandenburg keinen Ausbau der Wasserkraft zu**
- **Moratorium für den weiteren Ausbau und Bestandsaufnahme der bestehenden Beeinträchtigungen**